

Dritte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

vom 26. Oktober 2020

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 erlässt der Landkreis Meißen für das gesamte Kreisgebiet folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personenbezogene Daten sind zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.
2. Abweichend von § 2 Absatz 3 und 4 SächsCoronaSchVO sind im öffentlichen und im privaten Raum Feiern ausschließlich im Familien- und Freundeskreis mit bis zu zehn Personen zulässig. Damit sind Betriebs- und Vereinsfeiern untersagt.
3. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen, wird angeordnet. Darüber hinaus wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr

angeordnet. Zu den Orten in diesem Sinne gehören insbesondere Ansammlungen bei Demonstrationen, Märkte, Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs, Bahnhöfe, frei zugängliche Bank- und sonstige Automaten, Bankinstitute und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Die Anordnung gilt für alle Zeiten des regelmäßigen Publikumsverkehrs. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 2 bis 7 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen an Orten und in Räumlichkeiten im Sinne von Satz 1 und 2 durchgeführt werden.

4. Von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages sind Schank- und Speisewirtschaften zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
5. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 22 Uhr bis 5 Uhr wird untersagt.
6. Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen wird auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Meißen erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. § 5 Absatz 2 und 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.
7. Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 4 SächsCoronaSchVO wird die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
8. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, wird angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Freien. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 4 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.
9. Soweit nicht binnen zehn Tagen ab der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung die Infektionszahlen unter die Schwelle von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner sinken, sind abweichend von § 2 Absatz 2 SächsCoronaSchVO Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.org) gemäß 5 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen am 27. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung

Das Landratsamt Meißen ist gem. § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG örtlich zuständig.

Allgemeiner Teil:

Die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 9 sind gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs.3 SächsCoronaSchVO notwendig, weil im Gebiet des Landkreises Meißen innerhalb der vergangenen sieben Tage die Zahl der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner über 50 gelegen hat. Es wurde innerhalb der vergangenen sieben Tage (vom 19. Oktober bis 25. Oktober 2020) ein Inzidenzwert von insgesamt 57,1 nachgewiesenen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie registriert. Da der Schwerpunkt der Infektionen nicht auf einzelne Städte oder Gemeinden begrenzt werden kann, sind die Sonderregelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO müssen die zuständigen Behörden bei Überschreitung des Grenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis innerhalb von sieben Tagen verschärfende Maßnahmen Nach § 7 Abs.3 SächsCoronaSchVO ergreifen.

Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter, die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken.

Um eine umgehende Nachverfolgung bei festgestellten Infektionen mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie im Landkreis Meißen zu verhindern, ist die Erhebung und zeitlich befristete

Speicherung von Daten für eine zweckgebundene Verwendung zur Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben vollständig zum Stillstand zu bringen.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, insbesondere sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Zu Ziff. 1 bis 9

Die ergriffenen Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des § 7 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten. Die mit den Maßnahmen verbundene Einschränkung der Interaktionen von Personen ist notwendig und erforderlich, da höhere Interaktionen auch ein erhöhtes Infektionsrisiko bedeuten.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Es hat sich gezeigt, dass die durch die Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 24. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen noch nicht ausreichend waren, um einen weiteren Anstieg der Zahl der Neuinfektionen zu verhindern, so dass die in den Ziffern 1 bis 9 angeordneten verschärfenden Regelungen notwendig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis->

meissen.org/15865.html zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i. V. des Landrates



Janet Putz

1. Beigeordnete